

1538/J

der Abg. Böhacker, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Bauspardarlehens-Grenze

Laut Durchführungsverordnung zum Bausparkassengesetz, BGBl 1993/880 idF 1996/491, darf die Summe der von einem Bausparer und dessen Ehegatten erlangbaren Bauspardarlehen einschließlich noch aushaftender Bauspardarlehen insgesamt öS 1,9 Mio. nicht übersteigen.

Demnach gelte für ledige Bausparer und für Ehepaare die gleiche Darlehensgrenze. Somit können zwei ledige Bausparer im Vergleich zu einem Ehepaar die doppelte Darlehensgrenze in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus werden durch die derzeitige Regelung Verheirate mit einer Bauspardarlehens-Grenze von öS 11,9 Mio. gegenüber Lebensgemeinschaften mit einer doppelten Darlehensgrenze von öS 3,8 Mio. diskriminiert.

Der Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht der Uni Innsbruck Werner Doralt hält die Bauspardarlehens-Grenze verfassungswidrig, sofern sie auch für Ehepaare gelte. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sei dies unsachlich und verletze den Gleichheitsgrundsatz, wenn die bloße Tatsache des Ehebandes die Inanspruchnahme einer Begünstigung ausschaltet. (VfGH 18.3. 1966, G 17, 18/65, ÖStZ 1966, 233).

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Teilen Sie die Meinung der Verfassungswidrigkeit der Darlehensgrenzen für Ehegatten?
2. Wenn ja, welche Schritte werden Sie zu welchem Zeitpunkt setzen, um diese Benachteiligung von Ehegatten zu beenden?
3. Wenn nein, warum nicht?